



Richtlinien zur Vergabe der Kindergartenplätze

im Montessori-Kinderhaus Aumühle - Stand Januar 2026

Der Träger des Kinderhauses vertreten durch den Vorstand hat die grundsätzliche Entscheidung (§ 18 Abs. 5 S. 1 KiTaG) über die Vergabe der Kindergartenplätze. Er tut dies nach Mitwirkung der Kinderhausleitung. Für den Beginn des Kindergartenjahres hat der Vorstand die Vergabe an den Beirat des Kinderhauses übertragen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Kommt kein Mehrheitsvotum im Beirat zustande, entscheidet der Vorstand.

Punkt 1

Im Montessori-Kinderhaus Aumühle werden Kinder grundsätzlich vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleitritt betreut. Zur Eingewöhnung der Kinder ist bereits eine Aufnahme der Kinder 2-3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahr möglich.

Punkt 2

Im Montessori-Kinderhaus Aumühle werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, vorrangig die Kinder aufgenommen, deren Hauptwohnsitz oder alleiniger Wohnsitz in der Gemeinde Aumühle liegt. Familien, die in der Zeit der Platzzusage und der Aufnahme des Kindes erst nach Aumühle ziehen, müssen per Meldebescheinigung oder Personalausweis ihren Wohnsitz in Aumühle nachweisen. Nur für den Fall, dass weniger Anmeldungen für Aumühler Kinder vorliegen, als Plätze zu vergeben sind, dürfen Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden. Das Kinderhaus hat 60 Kindergartenplätze. Davon können bis zu drei Kinder im Rahmen der Eingliederungshilfe betreut werden. Je Einzelintegrationsplatz reduziert sich das Gesamtplatzzahlangebot um einen Platz. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt unabhängig der Kriterien in Punkt 4.

Punkt 3

1. Freie Plätze sind an Kinder aus Aumühle zu vergeben, die bis 31.12. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden.
2. Die Vergabebesitzung des Beirats für das neue Kindergartenjahr berücksichtigt Anmeldungen bis zum Tag der Vergabe, 12:00 Uhr. Der Vergabetag ist variabel und liegt ca. im Zeitraum 15.01. – 07.02. vor dem neuen Kindergartenjahr. Spätere Anmeldungen werden nachrangig durch die Kinderhausleitung angelehnt an die beschiedene Vergabe vergeben. Der Träger wird informiert.
3. Sonderfälle (z.B. soziale Indikation, besondere Lebensumstände) werden vom Beirat in seiner Vergabebesitzung entschieden. Spätere Sonderfälle und spätere Anmeldungen entscheidet der Vorstand nach Mitwirkung der Kinderhausleitung.
4. Aumühler Kinder, die noch keinen Kindergartenplatz in Aumühle haben, sind gegenüber Kindern, die bereits einen Kitaplatz in Aumühle belegen vorrangig in der Warteliste zu berücksichtigen. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat.



Punkt 4

Die zur Verfügung stehenden Plätze werden entsprechend der untenstehenden Rangfolge vergeben. Auch freiwerdende Plätze während des Kitajahres werden danach vergeben.

1. Kinder aus Aumühle, die Geschwisterkinder im Kinderhaus zum Zeitpunkt der Vergabe haben und bis 31.12. des Jahres drei Jahre alt werden, haben Vorrang vor anderen Anmeldungen.
2. Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben.
3. Kinder von Alleinerziehenden
4. Die Einordnung der Anmeldung wird durch das Geburtsdatum des Kindes bestimmt, wobei ein älteres Kind vor einem jüngeren Kind steht. Besonderheiten Geschwisterkinder.

Das Montessori-Kinderhaus Aumühle beachtet bei der Vergabe auch die Gruppenstruktur, hinsichtlich einer pädagogisch sinnvollen Zusammensetzung der Gruppe. Eine rein altershomogene Verteilung der Gruppe sollte vermieden werden. Dies würde zu nicht realisierbaren Wechselkontingenten in die Folgebereiche führen (Grundschule).

Punkt 5

Kinder, die im Vorjahr keinen Platz bekommen haben und zum Zeitpunkt der Vergabe nicht in einer anderen Einrichtung betreut werden, sind bei der Vergabe vorrangig zu betrachten. Die Rangfolge unter Punkt 4 ist innerhalb der „Gruppe der nicht versorgten Kinder“ zu beachten.

Kinder aus Mehrfachgeburten werden als 1 Bewerber*in gewertet. Bei der gleichzeitigen Anmeldung von mehreren Kindern aus einer Familie wird bei Zusage für ein Kind auch automatisch das weitere Kind aufgenommen, sofern die Kapazitäten der Einrichtung dies ermöglichen.

Ebenso wird die Elternpriorität aus den Anmeldungen in der Kita-Datenbank berücksichtigt.

Als alleinerziehend werden Personen angesehen, die alleine mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und diese/-s betreuen und erziehen, ohne dass eine*n eigene*n Partner*in ständig in der Haushaltsgemeinschaft lebt.

Punkt 6

Freigebliebene Betreuungsplätze, die von Kindern aus Aumühle nicht beansprucht werden, können mit Kindern aus anderen Gemeinden befristet bis zu einer Aufnahme, in der Wohnortgemeinde erfolgen. Bei der Vergabe von Plätzen an Kinder mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins sind die Regelungen der Finanzierungsvereinbarung zu beachten